

# § 97 ForstG Sonderbestimmungen für Salzburg

ForstG - Forstgesetz 1975

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

## § 97.

Die Landesgesetzgebung des Landes Salzburg wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt,

1. a) das Ausmaß der freien Fällungen, ausgenommen jene, die durch § 86 Abs. 1 lit. c erfaßt sind, herabzusetzen,
2. b) alle Fällungen in einem den gewöhnlichen Haus- und Gutsbedarf übersteigenden Umfang für bewilligungspflichtig zu erklären und
3. c) die forstlichen Nebennutzungen (wie Streugewinnung, Waldweide) näher zu regeln.

In Kraft seit 11.08.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)